

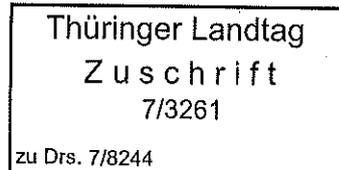


LIGA der Freien Wohlfahrtspflege In Thüringen e. V.
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

- ausschließlich per E-Mail -

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen



unsere Zeichen

Geschäftsstelle

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Thüringen e. V.
Arnstädter Str. 50
(Eingang Humboldtstraße)
99096 Erfurt

E-Mail: Info@liga-thueringen.de
Internet: www.liga-thueringen.de
Telefon: (0361) 511499-0

Erfurt,
19.01.2024

Stellungnahme zum Änderungsantrag der Fraktion die LINKE, der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Gesetzesentwurf der Fraktionen die LINKE, der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsfördergesetzes – Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen sehr für die Möglichkeit der Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

I. Art. 1:

Zu Nr. 1

Die LIGA begrüßt die Ergänzung der Zielstellung des Gesetzes um die Zielgruppe „...kindliche Zeuginnen und Zeugen von häuslicher Gewalt“. Wir verweisen weiterhin auf die Notwendigkeit, den Artikel 25 „Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt“ sowie Regelung und Förderung der Täterarbeit bei häuslicher Gewalt in § 1 Zielsetzung des Gesetzes mit aufzunehmen.

Zu Nr. 2

Die LIGA begrüßt die Ersetzung des Wortes Personenvereinigungen durch das Wort Organisationen. Dies muss konsequent auch im § 8 erfolgen.

Fortfolgend verweisen wir auf die Berücksichtigungen unsere Anmerkungen und Vorschläge zu § 3 im Rahmen unserer Stellungnahme vom 31.08.2023. Dies betrifft u.a. den Verweis auf bestehende Gesetze und Fördergrundsätze zu den Schnittstellenbereichen der Familienförderung und Antidiskriminierung.

Weiterhin empfehlen wir die Verankerung des Subsidiaritätsgrundsatzes im Gesetz.

Vorsitzende:

Geschäftsführer:

Zu Nr. 3

Die Änderungen zur Definition § 4 Abs. 1 Satz 2 ist aus unserer Sicht unzureichend. Wir verweisen auf unseren Formulierungsvorschlag vom 31.08.2023 "Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt umfasst alle Formen psychischer, physischer, ökonomischer, struktureller / oder sexualisierter Gewalt innerhalb von Paar-, Familien- und vergleichbaren Beziehungen sowie im sozialen Umfeld oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern unabhängig des Wohnsitzes von Opfer oder Täter." Die Ergänzung von digitaler Gewalt begrüßen wir.

Grundsätzlich fehlt im Gesetzesentwurf die Definition von Schutzeinrichtung. "Grundsätzlich sollte der Begriff Schutzeinrichtungen im Sinne des Gesetzes und der sich daraus ergebenden Folgeprozesse (Verordnungen, Standards etc.) näher definiert werden. Als LIGA empfehlen wir, einen weiteren Absatz einzufügen, in dem erläutert wird, welche Einrichtungsarten unter Schutzeinrichtungen konkret zu verstehen sind."

Die LIGA empfiehlt weiterhin, die im § 4 beschriebenen inklusiven Anforderungen an das Hilfesystem grundsätzlich in den § 1 "Ziel des Gesetzes" zu ergänzen. Auf entsprechende Vorgaben in der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Thüringer Maßnahmeplan muss verwiesen werden, damit eine verbindlichere Schnittstelle zum Arbeitsfeld der Eingliederungshilfe hergestellt wird und nicht losgelöst von dieser betrachtet und bearbeitet wird (siehe LIGA STN 31.08.2023).

Als LIGA verweisen wir nochmals darauf, dass die in § 5 beschriebenen Aufgabenbeschreibungen und Definitionen unzureichend sind. Nachfolgend der Auszug aus unserer Stellungnahme vom 31.08.2023.

"Die LIGA begrüßt ausdrücklich, dass Rahmenbedingungen und Aufnahmegrundsätze mit dem jetzigen Gesetzesentwurf zentral gesteuert, entwickelt und evaluiert werden sollen. In Bezug auf § 5 und die o.g. Anmerkungen haben wir folgende strukturellen und inhaltlichen Änderungsvorschläge:

Zu Abs. 1: Hier ist klar zu definieren, was sind Schutzeinrichtungen im Sinne der Istanbul Konvention.

Zu Abs. 2: Wer Anspruch auf eine Aufnahme in eine stationäre Schutzeinrichtung hat, muss zunächst klar geregelt werden. Hier muss der Bezug auf § 4 Abs 1 erfolgen. Zudem muss konkretisiert werden, wie der Aufnahmeanspruch sichergestellt werden soll (täglich, 24h, Kontakt über Notruf etc.). Weiter regelt Abs. 2 grundsätzliche Sicherheitsanforderungen. Wir empfehlen einen Verweis auf notwendige Verfahrensabläufe im Rahmen der Risikoabwägung und Schutz- / Sicherheitsaspekte, die in weiterführenden Standards beschrieben werden müssen.

Einschub eines neuen Abs. 3 Neu: Hier sollten die Regelungen zur Kostenfreiheit für die Betroffenen konkretisiert werden, um Kostenfreiheit im Sinne des Gesetzes zu erläutern. Für die LIGA ergeben sich hieraus weitere Fragestellungen, auf die im Gesetz näher eingegangen werden sollte. Die Handhabung mit Leistungsempfänger*innen bedarf einer Erläuterung. Wie sollen die Kosten der Unterkunft mit dem Land verrechnet werden. Wo und an welcher Stelle wird die Höhe der Tagessätze vereinbart. Denkbar ist ein zusätzlicher Paragraph, unter dem die Regelungen zur Kostenfreiheit für die Hilfesuchenden und die Kostenheranziehung der Kommunen bei SGB II und SGB XII-Fällen beschrieben sind.

Zu Abs. 3 des vorliegenden Einwurfs: Die Aufgaben von Schutzeinrichtungen muss aus Sicht der LIGA differenzierter nach Einrichtungsart betrachtet werden. Zu den Aufgaben einer

stationären Schutzeinrichtung gehören aus unserer Sicht: 1. Schutz und Sicherheit, 2. Rufbereitschaft, 3. Beratung und Begleitung, 4. pädagogische Arbeit mit Kindern, 5. nachgehende Beratung, 6. Hausorganisation, 7. Kooperation / Vernetzung, 8. Prävention und Fortbildung, 9. Öffentlichkeitsarbeit, 10. Verwaltung und Geschäftsführung sowie 11. Qualitätsentwicklung. Diese müssen eindeutig im Gesetz benannt werden. Die Inhalte und Weiterentwicklung dieser Aufgaben sind durch geeignete Qualitätsstandards zu sichern.

Zu Abs. 4 des vorliegenden Entwurfs: Wir schlagen folgende Formulierung vor: "Die Schutzeinrichtung muss über qualifiziertes Personal verfügen. Die Teilnahme an Fortbildung und Supervision ist verpflichtend. Weitere Anforderungen, insbesondere an die personelle Ausstattung, Organisation, Lage und räumliche Unterbringung werden durch entsprechende Rechtsverordnungen geregelt.

Als LIGA empfehlen wir, einen Personalschlüssel auf die Gesamtheit der im o. g. neu formulierten Abs. 4 genannten Aufgaben festzulegen. Wir schlagen einen Personalschlüssel von 4,5 VbE auf 5 Familienplätze vor. Die Rufbereitschaft ist zusätzlich einzukalkulieren. Für die Umsetzung der Aufgaben sehen wir die Erarbeitung von Qualitätsstandards als notwendig an. Qualitätsstandards müssen im Einklang mit dem Anerkennungsverfahren etabliert werden. Hier kann man die Verfahren im Bereich Schwangerschaftsberatung adaptieren. Mit Blick auf die Verteilung von Schutzplätzen sollte über das Instrument einer regelmäßigen Bedarfsplanung (aller fünf Jahre) nachgedacht werden."

Zu Nr. 4

§ 6 Abs. 2

Wir begrüßen grundsätzlich eine Aufstockung von Personalstellen in den stationären Schutzeinrichtungen und der ambulanten Beratung. Dennoch halten wir die differenzierte und starre Aufteilung der Personalkostenförderung im Gesetzesentwurf für nicht zielführend und zu kleinteilig. Wie bereits unter § 5 beschrieben, empfehlen wir einen Gesamtpersonalschlüssel von 4,5 VbE auf 5 Familienplätze. Die in Abs. 2 genannte Auflistung ist zu streichen und auf die entsprechenden Regelungen in der Förderverordnung zu verweisen.

Zu Nr. 5

§ 6 Abs 3 Die LIGA begrüßt diese Änderung.

Zu Nr. 6

§ 6 Absatz 4 Satz 2: Eine Übergangsregelung von 10 Jahren kann eingeräumt werden, um die Zugänglichkeit barrierefrei herzustellen. Trotzdem braucht es konkretere Ausführung zur Definition barrierefreier Zugänge und wie Übergangsregelungen ausgestaltet werden können. Es ist zu klären, wer die Standards zur Barrierefreiheit überprüft und welche Prämissen gelten.

Zu Nr. 7

§ 6 Abs. 6 neu gefasst: Es bleibt unklar und damit ein unbestimmter Rechtsbegriff, was angemessen bedeutet. Hier empfehlen wir pro Planungsregion einen Familienplatz für Personen, die aufgrund Ihres Geschlechts nicht im Frauenhaus untergebracht werden können.

Zu Nr. 8

§ 6 – neuer Absatz (7) ist zu begrüßen.

Zu Nr. 9

Der neue § 6a Evaluierung ist grundsätzlich zu begrüßen. Wir weisen darauf hin, dass unser Vorschlag einer zusätzlichen Regelung zur Finanzierung von Fachberatungsstellen nicht übernommen wurde.

Darin muss geregelt werden:

Abs. 1: Was sind Fachberatungsstellen: Beispielsweise allgemeine Fachberatung gegen häusliche Gewalt und Partnerschaftsgewalt, spezialisierte Fachberatung wie die ambulante Beratung für von häuslicher Gewalt betroffene Männer, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, Fachberatungsstellen zu Zwangsheirat und Menschenhandel etc.. Auch die Aufgabenschwerpunkte müssen beschrieben werden.

Abs. 2: Festlegung der personellen Ausstattung von allgemeinen Standards: Die allgemeine ambulante Beratungsstelle gegen häusliche Gewalt sollte mit mind. 1,5 VbE ausgestattet werden.

Abs. 3: Festlegung des Finanzierungsmodells von ambulanten Hilfeleistungen: Die im Punkt 4 aus § 6 des Gesetzesentwurfs benannte ambulante Beratung sowie die mobile Beratung sind dann dem neuen § 7 zu zuordnen.

Abs. 4: Wir empfehlen, den weiteren Regelungsbedarf im Rahmen einer Verordnung auszuführen. Es muss ermöglicht werden, dass ambulante Beratungsstellen nicht losgelöst vom bestehenden Hilfesystem aufgebaut werden, z.B. ist vorstellbar, dass ein Träger eines Frauenhauses zusätzliche eine ambulante Beratungsstelle vorhält oder ein Frauenzentrum mit einer ambulanten Beratungsstelle. Auch sollten Kombinationsmöglichkeiten mit weiteren professionellen Beratungsstrukturen wie den Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und Erziehungs-, Ehe-, Familien-, und Lebensberatungsstellen verknüpft werden können.

Zu Nr. 10 und Zu Nr. 11

Ergänzung der Überschrift § 7 Interventionsstellen und geschlechtsspezifische Beratungsangebote.

Aus Sicht der LIGA sind die Änderungen des § 7 unzureichend, es ist keine Weiterentwicklung dieser speziellen Hilfestruktur der Interventionsstellen ersichtlich.

Nach unserer Einschätzung braucht es zu den Ausführungen der Interventionsstellen eine konkrete Aufgabenschärfung analog der Ausschreibung von 2007, zusätzliche bzw. neu hinzugekommene Aufgaben müssen entsprechend ergänzt werden. Personalschlüssel und Einzugsgebiet der Interventionsstellen müssen im Gesetz mit aufgenommen werden. Bisher existieren in Thüringen vier Interventionsstellen, die auf die vier Thüringer Planungsregionen aufgeteilt sind. Ein guter Kontakt zu den Landespolizeiinspektionen ist in der Arbeit der Interventionsstellen ein wichtiger Indikator für die Wirksamkeit des pro-aktiven Ansatz der Interventionsstellen. Je besser die Verfahren und die Zusammenarbeit von Polizei und Hilfesystem aufeinander abstimmt sind, desto mehr Betroffene von häuslicher Gewalt können erreicht werden. Den Vorschlag der LAG-Interventionsstellen, eine Interventionsstelle je Landespolizeiinspektion vorzuhalten, unterstützen wir als LIGA ausdrücklich.

Zu Abs. 1: Im ersten Satz wird nicht deutlich, was mit "geschlechtsspezifischen Beratungsstellen" im Kontext des § 7 Interventionsstellen gemeint ist. Handelt es sich hier um eine weitere Einrichtungsart, so empfehlen wir, diese gesondert aufzuführen und Aufgabe

sowie Fördergrundsätze zu beschreiben. Eine Gleichstellung mit Fachberatungsstellen oder ambulanter Beratung sowie mobiler Beratung halten wir nicht für zielführend.

Zu Abs 1.1: Als LIGA empfehlen wir, dass diese Förderbedingung im Gesetz grundsätzlich für alle Einrichtungsarten, die über dieses Gesetz geregelt werden, gelten.

Zu Abs. 2: Schwerpunkt der Interventionsstellen ist die pro-aktive Beratung nach Polizeieinsatz bei häuslicher Gewalt. Dieser Sachverhalt muss unbedingt im Gesetz Erwähnung finden. Da sich der Tätigkeitsbereich der Interventionsstellen über mehrere Landkreise erstreckt und die mobile Beratung, Netzwerkarbeit und die Schulung der Polizei abzudecken ist, ist es aus unserer Sicht wichtig, dass die mobile Beratung als ein Bestandteil der Aufgaben der Interventionsstellen benannt wird. Grundsätzlich muss für die Interventionsstellen eine differenzierte Aufgabenbenennung analog der Systematik nach § 5 des vorliegenden Entwurfs erfolgen. Auch bei den Interventionsstellen müssen die Inhalte und Weiterentwicklung dieser Aufgaben durch geeignete Qualitätsstandards gesichert werden. Eine 100%-ige Personalkostenförderung für mind. 2,0 VbE für die Beratungsarbeit und zusätzliche Stellenanteile für die Zusammenarbeit mit der Polizei sowie für geschäftsführende Aufgaben und Verwaltungsaufgaben müssen bei der Berechnung eines auskömmlichen Personalschlüssels miteinbezogen werden. Eine erste Orientierung bieten die Qualitätsempfehlungen der Frauenhauskoordinierung für Frauenhäuser und Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen von 2014. Die Höhe der förderfähigen Sach- und Verwaltungskosten muss im Gesetz konkretisiert werden. Da die Angebote grundsätzlich kostenfrei sind, muss hier eine 100%ige Finanzierung durch den Freistaat greifen.

Explizit möchten wir im Rahmen der Anhörung auf die Notwendigkeit einer zusätzlichen Förderung einer pro-aktiven Beratung für mitbetroffene Kinder in allen Planungsregionen hinwirken. Dieses Angebot wurde erfolgreich in der Stadt Gera erprobt, konnte aber bisher nicht auf weitere Regionen übertragen werden. Für die pro-aktive Beratung für Kinder und Jugendliche müssen zusätzliche Personalstellen von mind. 0,5 VbE für die Interventionsstellen zur Verfügung gestellt werden. Die pro-aktive Beratung von mitbetroffenen Kindern von häuslicher Gewalt sollte in Kooperation mit den Kinderschutzdiensten erfolgen.

Zu Nr. 12

§ 8 Bitte Personenvereinigung durch Organisationen ersetzen.

§ 8 Abs. 1 "Geschlechtsspezifische Angebote": Es muss auf den dazugehörigen § 7 verwiesen werden, sonst ist die Formulierung irritierend.

Zu Nr. 13

Die LIGA begrüßt die Ersetzung des Wortes Personenvereinigungen durch das Wort Organisationen.

Wir bedauern sehr, dass unsere Vorschläge zu § 9 keine Beachtung gefunden haben.

Zu § 9 Förderung von Frauenzentren:

Aus Sicht der LIGA ist eine kurze Definition bzw. Beschreibung von Frauenzentren in Abs. 1 notwendig. Hierzu kann auch der Text aus der Erläuterung genutzt werden. Ergänzend dazu schlagen wir vor, niedrigschwellige Informations- und Beratungsangebote für Frauen, sozialraum- und gemeinwesenorientierte Angebote für Frauen in besonderen Lebenslagen mit

in die Beschreibung aufzunehmen. Mit einer Definition und einer Aufgabenstellung schafft man eine klarere Abgrenzung zu Familienzentren.

Im § 9 wird der Zusammenhang zwischen gesetzlicher Verpflichtung zur Förderung der Frauenzentren in diesem Gesetz und der bedarfsorientierten Förderung aus dem LSZ auf Grundlage einer fachspezifischen Planung nicht deutlich. Frauenzentren haben laut Gesetzentwurf einen Rechtsanspruch auf Förderung auf Grundlage dieses Gesetzes.

In Abs. 1 wird von einer Landesförderung gesprochen. Es ist nicht eindeutig formuliert, was damit gemeint ist. Im Rahmen der Regelungen zum LSZ werden die Frauenzentren aus unterschiedlichen Fördermitteln finanziert (Kommunale Mittel, Fördermittel aus der Zuweisung der LSZ-Mittel an die Kommunen).

Abs. 2; zum vorliegenden Entwurf ist Folgendes zu ergänzen. "Die Einhaltung der vom zuständigen Ministerium erarbeiteten Qualitätsstandards zur Förderung der Frauenzentren werden durch die regional zuständigen Gleichstellungsbeauftragten geprüft." Die Anerkennung eines Frauenzentrums darf nicht ausschließlich an das Votum der Gleichstellungsbeauftragten gekoppelt sein.

Zu Artikel II

§ 1 Dies ist eine „Kann“ – Bestimmung. Die Förderung der Einrichtungen durch das Land beinhaltet nicht, dass die gesondert in Rechnung gestellten Investitionskosten vom Land getragen werden. Das Gesetz sagt lediglich, dass eine landesrechtliche Förderung möglich ist. Im vollstationären Bereich ist es aktuell so, dass der Sozialhilfeträger, die je Einrichtung in Rechnung gestellten Investitionskosten nur zu einem Teil trägt, die Differenz verbleibt bei der Einrichtung. Dies ist neben den langen Bearbeitungszeiten ein großes Problemfeld.

Wir geben dies mit Blick auf die praktische Umsetzbarkeit für Träger von Gewaltschutzeinrichtungen zu bedenken.

Zu Artikel III

§ 2 Die Stufenplanung macht es nur schwer einschätzbar, ab wann und inwieweit die zukünftigen Zuständigkeiten in der Finanzierung der Leistungen neu geregelt werden.

Grundsätzlich sprechen wir uns für eine verwaltungsarme Regelung für die Organisationen aus.

Auf die Beantwortung der Fragestellungen der CDU wurde verzichtet, da diese nur mit einer juristischen Fachexpertise und daher aus Sicht der LIGA durch die Legislative selbst zu beantworten sind.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer